Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3664

Sachgebiet 92

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Kr 8/72

Bonn, den 24. Juli 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch Sicherungseinrichtungen gegen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung – gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis fürKraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1]) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Es empfiehlt sich, die technischen Vorschriften zu übernehmen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 18 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung") [2]) erlassen hat. Diese Regelung ist dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 20. März 1958 als Anhang beigefügt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen – alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Sicherungseinrichtung gegen die unbefugte Benutzung verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs I entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht aus Gründen der Sicherungseinrichtung gegen die unbefugte Benützung verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs I entsprechen.

Artikel 4

Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung unterrichtet wird, die ein Bauteil oder ein Merkmal nach Anhang I, Punkt 2.2 betrifft. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Prototyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Artikel 5

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

[2]) Dokument E.C.E. aus Genf E/ECE/324 – E/ECE/TRANS/505/Rev. 1 Add. 17

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten ferner dafür Sorge, daß die Kommission von allen weiteren Entwürfen wichtiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I [1])

Vorhandensein, Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis, EWG-Betriebserlaubnis, Allgemeine Vorschriften, Besondere Vorschriften

1. **Vorhandensein**

Jedes Fahrzeug der Klasse M_1 muß mit einer Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benützung ausgerüstet sein. Die Ausrüstung dieser Einrichtung auf Fahrzeugen der anderen Klassen ist zulässig.

2. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

(2.1.)

2.2. „Fahrzeugtyp hinsichtlich der Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benützung" Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; die Unterschiede können sich insbesondere erstrecken auf:

2.2.1. Die Bezeichnung des Fahrzeugtyps durch den Hersteller;

2.2.2. die Anordnung und die Bauart des Teils oder der Teile des Fahrzeugs, auf den oder die die Sicherungseinrichtung wirkt;

2.3. „Sicherungseinrichtung" die Gesamtheit der Teile zur Sicherung gegen unbefugte Benützung des Fahrzeugs. Die Sicherungseinrichtung besteht aus einer Einrichtung, die das Anlassen des Motors durch die normale Betätigungseinrichtung verhindert, und aus einer der nachstehend genannten Einrichtungen:

Einrichtung, die
— auf die Lenkanlage wirkt,

Einrichtung, die
— auf den Gangschalthebel wirkt,

Einrichtung, die
— auf die Kraftübertragung wirkt,

Einrichtung, die
— das Anlassen des Mortors verhindert.

2.3.1. Sicherungseinrichtungen, die nur ein Lösen der Fahrzeugbremsen verhindern, gelten nicht als „Sicherungseinrichtung".

(2.4.)

2.5. „Lenkanlage" die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage, die Lenksäule einschließlich zusätzlicher Verkleidung, die Lenkwelle, das Lenkgetriebe sowie alle anderen Teile, wie jene, die bei Stößen gegen das Lenkrad beitragen, Energie aufzunehmen.

3. **Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis**

3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benützung ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.

3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

3.2.1. eine ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Anordnung und der Bauart der Betätigungseinrichtung oder des Teils, auf den die Sicherungseinrichtung wirkt;

3.2.2. genaue Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anbringung am Fahrzeug in geeignetem Maßstab;

[1]) Der Wortlaut des Anhangs entspricht dem der Regelung Nr. 18, insbesondere ist die Gliederung in Absätze die gleiche; entspricht einem Absatz der Regelung Nr. 18 kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

3.2.3. eine technische Beschreibung dieser Einrichtung.

3.3. Dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt, ist zur Verfügung zu stellen:

3.3.1. ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht;

3.3.2. auf Anforderung des technischen Dienstes die von ihm für die Prüfungen nach Punkten 5 und 6 für wesentlich gehaltenen Fahrzeugteile.

4. **EWG-Betriebserlaubnis**

(4.1.)

(4.2.)

4.3. Ein Bogen entsprechend dem Muster von Anhang II ist dem EWG-Betriebserlaubnisbogen beizufügen.

(4.4.)

(4.4.1.)

(4.4.2.)

(4.5.)

(4.6.)

5. **Allgemeine Vorschriften**

5.1. Die Sicherungseinrichtung muß so beschaffen sein, daß sie außer Betrieb gesetzt werden muß

5.1.1. zum Anlassen des Motors durch die normale Betätigungseinrichtung,

5.1.2. zum Führen oder zum Vorwärtsfahren des Fahrzeugs mit eigener Kraft.

5.2. Wenn die Sicherungseinrichtung in Betrieb ist, dürfen ihre zur Erfüllung der Bedingungen nach Punkt 5.1.2. notwendigen Teile nicht durch einfache Mittel unwirksam gemacht werden können.

5.3. Das Anlassen des Motors darf nur erfolgen können und den Anforderungen von Punkt 5.1. darf nur entsprochen werden durch die Wirkung eines einzigen Schlüssels auf ein einziges Schloß; außer dem in Punkt 6.1.6. vorgesehenen Fall darf der Schlüssel nicht vollständig abgezogen werden können, ohne daß die Sicherungseinrichtung nach Punkt 5.1. wirksam geworden oder wirkungsbereit ist.

5.4. Die Sicherungseinrichtung nach Punkt 5.1. muß so beschaffen sein, daß es unmöglich ist, sie schnell und unauffällig zu öffnen, betriebsunfähig zu machen oder zu zerstören.

5.5. Die Sicherungseinrichtung nach Punkt 5.1. muß als eine ständige Ausrüstung am Fahrzeug angebracht sein. Sie muß so befestigt sein, daß sie in verriegeltem Zustand – auch bei abgenommener Verkleidung – nur mit Spezialwerkzeugen ausgebaut werden kann. Kann die Sicherungseinrichtung durch Entfernen von Schrauben unwirksam gemacht werden, so müssen diese Schrauben – sofern sie abnehmbar sind – durch Teile der verriegelten Sicherungseinrichtung verdeckt sein.

5.6. Das Schloß muß mit der Sicherungseinrichtung fest verbunden sein.

5.7. Die verwendeten Schlösser müssen mindestens 1000 verschiedene Schließmöglichkeiten umfassen, das heißt, daß ein einer bestimmten Schließmöglichkeit entsprechender Schlüssel im Durchschnitt nicht mehr als ein Schloß von 1000 zu öffnen vermag. Für denselben Fahrzeugtyp muß die Verwendungshäufigkeit einer bestimmten Schließmöglichkeit ungefähr im Verhältnis von 1 zu 1000 stehen.

5.8. Die Sicherungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß während der Fahrt kein unbeabsichtigtes Blockieren auftreten kann, das die Verkehrssicherheit gefährdet.

5.9. Wenn das Funktionieren der Sicherungseinrichtung den Einsatz einer anderen Energie als der des Führers erfordert, so darf diese Energie nur zum Ver- und Entriegeln der Einrichtungen dienen. Die Einhaltung der Verriegelungsstellung muß durch rein mechanische Mittel gewährleistet werden.

5.10. Die Sicherungseinrichtung darf eine zusätzliche Einrichtung für nach außen wirksame akustische Alarmzeichen aufweisen, die wirksam wird, wenn versucht wird, die Einrichtung zu öffnen, sie unwirksam zu machen oder sie zu zerstören. Die abgegebenen Zeichen müssen kurz sein und spätestens nach 30 Sekunden selbsttätig aussetzen, und sie dürfen erst nach einer neuen Betätigung wieder einsetzen. Ferner darf das akustische Signal nur von der am Fahrzeug normalerweise vorhandenen Warnvorrichtung abgegeben werden.

(5.10.1.)

(5.10.2.)

6. **Besondere Vorschriften**

Wenn es sich um eine Sicherungseinrichtung handelt, die auf die Lenkanlage, das Getriebe oder den Gangschalthebel wirkt, muß diese neben den allgemeinen Vorschriften nach Punkt 5 den folgenden für diese Bauarten vorgesehenen besonderen Vorschriften entsprechen.

6.1. Auf die Lenkanlage wirkende Sicherungseinrichtung

6.1.1. Die auf die Lenkanlage wirkende Sicherungseinrichtung muß diese blockieren.

6.1.2. Es darf kein unbeabsichtigtes Blockieren der Lenkanlage eintreten, wenn sich der Schlüssel im Schloß der Sicherungseinrichtung befindet, und zwar auch dann nicht, wenn die Einrichtung, die das Anlassen des Motors verhindert, wirksam ist oder wirkungsbereit geworden ist.

6.1.3. Bei Fahrzeugen mit Motor mit Fremdzündung darf die Zündung und bei Fahrzeugen mit Dieselmotor das Anlassen durch die üblichen Betätigungseinrichtung nur nach Entriegelung der auf die Lenkanlage wirkenden Sperre erfolgen können.

6.1.4. Wenn die Sicherungseinrichtung entsichert ist, darf es auf keinen Fall möglich sein, das Einrasten der Sperre zu verhindern.

6.1.5. Die Eindringtiefe der Sperre muß so groß sein, daß die Wirksamkeit der Sicherungseinrichtung auch nach einer gewissen Abnutzung gewährleistet ist.

6.1.6. Wenn die Sicherungseinrichtung noch eine andere Stellung als die hat, in der die Sperrung der Lenkanlage gewährleistet ist, und auch in dieser anderen Stellung der Schlüssel abgezogen werden kann, muß die Sicherungsvorrichtung so beschaffen sein, daß diese Einstellung und das Abziehen des Schlüssels nicht unbeabsichtigt erfolgen können.

6.1.7. Die Sicherungseinrichtung muß ohne jede die Verkehrssicherheit gefährdende Beschädigung der Lenkanlage einem Moment von 19,6 mdaN um die Lenkwellenachse, in beiden Richtungen unter statistischen Bedingungen standhalten.

6.2. Auf die Kraftübertragung wirkende Sicherungseinrichtung

Die auf die Kraftübertragung wirkende Sicherungseinrichtung muß das Drehen der Antriebsräder des Fahrzeugs verhindern.

6.3. Auf den Gangschalthebel wirkende Sicherungseinrichtung

6.3.1. Die auf den Gangschalthebel wirkende Sicherungseinrichtung muß jeden Gangwechsel verhindern.

6.3.2. Bei Handschaltgetrieben darf der Gangschalthebel nur in folgenden Stellungen gesperrt werden können: Rückwärtsgang einschließlich Leerlauf oder Rückwärtsgang allein.

6.3.3. Bei automatischen Getrieben darf die Sperrung nur in der Stellung „Parken" erfolgen; eine zusätzliche Sperrung in der „Neutral"-Stellung ist zulässig.

(7.)

(8.)

(9.)

(10.)

(11.)

Anhang II

Benachrichtigung über die Betriebserlaubnis (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich seiner Sicherung gegen unbefugte Benützung)

Bezeichnung der Behörde

Nr. der Betriebserlaubnis .....

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Kraftfahrzeugs .....
2. Typ des Fahrzeugs .....
3. Name und Anschrift des Herstellers .....
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers .....

   .....
5. Kurzgefaßte Beschreibung der Sicherungseinrichtung, ihrer Anbringung sowie des Fahrzeugteils oder der Funktion (ausgenommen das Anlassen des Motors), auf den/die sie wirkt, z. B. Lenkanlage/Gangschalthebel/Kraftübertragung/Verhinderung des Laufens des Motors *) .....

   .....

   .....
6. Das Fahrzeug ist mit einer zusätzlichen Einrichtung für akustische Alarmzeichen der nachstehend beschriebenen Bauart ausgerüstet .....

   .....
7. Fahrzeug zur Betriebserlaubnis vorgeführt am .....
8. Prüfstelle .....
9. Datum des Gutachtens der Prüfstelle .....
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle .....
11. Die Betriebserlaubnis hinsichtlich der Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird erteilt/versagt *)
12. Ort .....
13. Datum .....
14. Unterschrift .....
15. Dieser Benachrichtigung sind folgende Unterlagen, die die vorgenannte Nummer der Betriebserlaubnis tragen, beigefügt:

    ..... Zeichnungen, Skizzen und Pläne der Sicherungseinrichtung, ihrer Anbringung und der Teile des Fahzeugs, auf die sie wirkt.

    ..... Fotografien der Sicherungseinrichtung und der sonstigen Teile, die die Sicherung des Fahrzeugs gegen unbefugte Benützung betreffen.

*) Nichtzutreffendes streichen

Begründung

Die vorliegende Richtlinie gliedert sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens ein, das in der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 [1]) enthalten ist.

Es handelt sich um technische Vorschriften für den Bau und den Versuch der Sicherungseinrichtung gegen die unbefugte Benutzung eines Fahrzeugs.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission die von der Wirtschaftskommission für Europa von Genf geführten Arbeiten [2]) berücksichtigt; was für den Handelsverkehr ein weiterer Vorteil bedeutet, da eine sehr große Anzahl von Ländern in dieser Organisation vertreten ist.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h übersteigt (Artikel 1).

Mit Artikel 2 werden insbesondere die Vorschriften für die Sickerungseinrichtung gegen die unbefugte Benutzung eines Fahrzeugs in das Verfahren für die EWG-Betriebserlaubnis eingegliedert.

Er fügt sich weiterhin in die Alternativlösung der Harmonisierung insofern ein, als darin vorgesehen wird, daß die im Anhang zur Richtlinie festgelegten Gemeinschaftsvorschriften den gleichen Wert besitzen wie die einzelstaatlichen Vorschriften. So ist es nicht möglich, daß ein Mitgliedstaat die nationale Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs unter dem Vorwand verweigert, daß die von dieser Richtlinie erfaßten Ausrüstungen und Merkmale nicht den nationalen Vorschriften entsprechen, während sie aber die Gemeinschaftsvorschriften erfüllen.

Da gewisse Beitrittsländer das Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, war es erforderlich, einen besonderen Artikel aufzunehmen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 3) [3]).

Wird ein Prototyp geändert, so befindet der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt, ob erneut Prüfungen durchzuführen sind (Artikel 4).

Artikel 5 sieht das Verfahren zur Anpassung der Vorschriften im Anhang an den technischen Fortschritt vor; dieses Verfahren ist in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar über die Betriebserlaubnis enthalten.

Die Frist für die Inkraftsetzung der Richtlinie ist auf 18 Monate nach ihrer Bekanntgabe festgesetzt worden, um den Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen zu ermöglichen, der Richtlinie nachzukommen (Artikel 6 Absatz 1).

Die Kommission ist innerhalb annehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von der Richtlinie erfaßten Gebiet ausgearbeitet wird, damit diese sich gegebenenfalls hierzu äußern kann (Artikel 6 Absatz 2).

Konsultation der Beitrittsländer

Der vorliegende Richtlinienvorschlag wurde den Beitrittsländern zur Konsultation übermittelt. Es wurden keine Bemerkungen eingereicht.

Konsultation des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäß Artikel 100 Absatz 2 erscheint erforderlich.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970

[2]) Reglement Nr. 18 „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung" (Dok. E/ECE/324 – E/ECE/TRANS/505/Rev.1/Add. 17)

[3]) siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972 „Dokument betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften"
Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Anhang I – Titel X